

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda - University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung (Interprofessional Health Care Management) (Vollzeit) vom 17. Juni 2020, geändert am 23. Juni 2021, 18. Januar 2023 und 28. Mai 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	17.06.2020	01.10.2021	29.11.2021 (AM 58-2021)
1. Änderung	23.06.2021	01.04.2021	29.11.2021 (AM 60-2021)
2. Änderung	18.01.2023	01.10.2023	02.10.2023 (AM 49-2023)
3. Änderung	28.05.2025	01.10.2025	26.08.2025 (AM 66-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Forschungsorientierung

§ 5 Module

§ 6 Auslandsstudium und Internationalisierung

§ 7 Abschlussmodul

§ 8 Notenbildung der Module

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 10 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

§ 11 Bildung der Gesamtnote

§ 12 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan IPMG

Anlage 2: Modulübersicht

Anlage 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

- (1) Das Studium soll Studierende dazu befähigen, als Führungskraft im interprofessionellen Kontext der Gesundheitsversorgung agieren zu können, indem sie gemeinsames Handeln in der Gesundheitsversorgung analysieren, planen und steuern sowie durch eine partizipative Führung entfalten. Die Absolvent*innen können adäquat Managementinstrumente einsetzen, Entscheidungen unter Abwägung der unterschiedlichen professionsgebundenen Sichtweisen treffen sowie diese im interprofessionellen Kontext umsetzen. Sie sind in der Lage, die berufsgruppen-übergreifende Zusammenarbeit in Organisationen zu stärken, um Synergien zur Bewältigung komplexer Anforderungen zu entwickeln und zu nutzen. Dies wird ermöglicht, da sie theoretisch fundierte Entscheidungen reflektieren und adressatengerecht kommunizieren können.
- (2) Die Hochschule Fulda verleiht nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums den akademischen Grad "Master of Science" (M. Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 - die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang mit Schwerpunktsetzung im Gesundheits- oder Pflegemanagement in einem gesundheits- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser abgeschlossen hat und
 - mindestens über 6 Monate berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens
oder
 - nach Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums über mindestens 12 Monate einschlägige berufspraktische Erfahrung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens verfügt.
- (2) Wer einen entsprechenden Studienabschluss mit einem Notenschnitt schlechter als 2,5 erworben hat und mindestens drei Jahre einschlägiger Berufserfahrung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens nach Studienabschluss nachweisen kann, kann zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass in einem Fachgespräch mit einem promovierten Mitglied des Prüfungsausschusses und einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers des Studiengangs zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass die Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem forschungsorientierten Master-Studiengang gegeben ist. Die Zulassung zum Fachgespräch muss gesondert unter Vorlage aller Bewerbungsunterlagen beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 ECTS-Punkte.

§ 4 Forschungsorientierung

Der Master-Studiengang Interprofessionelles Management in der Gesundheitsversorgung der Hochschule Fulda ist forschungsorientiert. Die Module IPMG 4, IPMG 8 und IPMG 12 (insgesamt 60 ECTS) dienen überwiegend dem Erwerb von Forschungskompetenzen für das Management in der interprofessionellen Gesundheitsversorgung. In den anderen Modulen sind Forschungskompetenzen (Theoriebildung, Vertiefung und Anwendung methodischer Fragen, Evidenzgewinnung, wissenschaftliches Publizieren etc.) verpflichtender Bestandteil der zu erwerbenden Kompetenzen.

§ 5 Module

- (1) Der Studiengang umfasst 12 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (2) Das Modul IPMG 8 (Forschungsprojekt) erstreckt sich über zwei Semester.
- (3) Die Studierenden können aus den im jeweiligen Semester durch den Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen eines auswählen. Der Fachbereich gibt die in einem Semester wählbaren Wahlpflichtmodule zu Semesterbeginn bekannt.
- (4) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss können Wahlpflichtmodule außerhalb des Modulkatalogs aus dem Modul-Angebot der Hochschule Fulda und kooperierender Hochschulen (Universität Kassel) anerkannt werden.

§ 6 Auslandsstudium und Internationalisierung

- (1) Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften empfiehlt internationale Mobilität im Studium und hält Auslandserfahrungen hinsichtlich der interprofessionellen Gesundheitsversorgung für sinnvoll.
- (2) Das Wahlpflichtmodul kann durch inhaltlich anders ausgerichtete fachlich einschlägige Module in Master-Studiengängen mit dem Schwerpunkt des Managements in der Gesundheitsversorgung von Partnerhochschulen im Ausland ersetzt werden, die nicht mit bereits abgeschlossenen Modulen äquivalent sind. Auf Antrag können weitere Module, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden und für die eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, anerkannt werden. Über eine mögliche Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Ein Abschluss der Module IPMG 8 und IPMG 12 an einer ausländischen Partnerhochschule ist zulässig, wenn hierzu besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen kooperierenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bestehen.
- (4) Mit Zustimmung der Prüfenden ist es auf Antrag möglich, Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen.

§ 7 Abschlussmodul

- (1) Das Modul IPMG 12 (Masterarbeit) umfasst die Abschlussarbeit (Masterarbeit) und ein Begleitseminar.
- (2) Für die Dauer der Abschlussarbeit wird ein Workload von 900 Stunden, entsprechend 30 ECTS-Punkten, zugrunde gelegt.
- (3) Die Anmeldung zur Master-Arbeit ist möglich, wenn 70 ECTS aus den Modulen des Master-Studienganges erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Die erste prüfende Person der Arbeit muss dem Fachbereich Gesundheitswissenschaften als Professor*in angehören. Die zweite prüfende Person gehört in der Regel dem Lehrkörper des Fachbereichs an. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann sie auch extern bestellt werden. Erforderlich ist allerdings ein fachnaher akademischer Abschluss mindestens auf Masterniveau.

§ 8 Notenbildung der Module

- (1) Erfolgen die Aufgabenstellung und Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) durch mehrere Prüfende, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend dem Anteil in der Lehre gewichteten Prüfungsteilfragen. Die Umrechnung der erreichten Punkte zur Prüfungsnote erfolgt durch die modulerantwortliche Person. Dabei ist folgendes nicht-lineare Punktesystem vorgegeben:

Note	Prozent (max. Punktzahl = 100%)
1,0	> 96 - 100
1,3	> 90 - 96
1,7	> 87 - 90
2,0	> 83 - 87
2,3	> 79 - 83
2,7	> 73 - 79
3,0	> 68 - 73
3,3	> 64 - 68
3,7	> 57 - 64
4,0	50 - 57
Nicht ausreichend	Unter 50

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer mündlichen Prüfung muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein, das weder Prüfer*in noch Beisitzer*in ist.

§ 10 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Entsprechend § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda gilt am Fachbereich Gesundheitswissenschaften ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL Verfahren). Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft auf Basis des Antrages der Studierenden und der Beurteilung der Modulverantwortlichen der Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Anrechnung des Moduls IPMG 12 (Masterarbeit) ist nicht möglich.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module des Studiums.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.
- (2) Der Notenspiegel tritt ab dem WiSe 2025/26 in Kraft. Alle Wiederholungsversuche, deren Erstversuche vor dem WiSe 2025/26 liegen, werden im WiSe 2025/26 und im SoSe 2026 nach altem Notenspiegel bewertet.